



Bekanntmachung

Aufforderung an die Parteien zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern

Die Parteien und Wählergruppen werden hiermit aufgefordert, für die Bundestagswahl 2025

bis zum 10.01.2025

Wahlberechtigte als Mitglieder für die Wahlvorstände in den Wahlbezirken der Stadt Bockenem vorzuschlagen. Für jeden Wahlvorstand werden mindestens acht Mitglieder berufen.

Das Gebiet der Stadt Bockenem ist in 18 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Für die Ortschaft Bockenem wurden drei Wahlbezirke gebildet. Die Ortschaften Königsdahlum und Wohlenhausen bilden einen gemeinsamen Wahlbezirk. Die Ortschaft Groß- und Klein Ilde (bestehend aus den Stadtteilen Groß Ilde und Klein Ilde) und alle anderen Ortschaften bilden jeweils einen Wahlbezirk.

Die Mitglieder der Wahlvorstände müssen für die Bundestagswahl wahlberechtigt sein. Wahlberechtigt sind bei der Bundestagswahl alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) und am Wahltage

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten in der Stadt Bockenem ihren Wohnsitz haben,
3. infolge eines Richterspruchs nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die Berufung zu einem Wahl Ehrenamt bei der Bundestagswahl dürfen gemäß § 9 der Bundeswahlordnung (BWO) ablehnen:

1. Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder eines Landtages,
3. Wahlberechtigte, die am Wahltage das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder Behinderung oder aus einem sonstigen wichtigen Grunde gehindert sind, das Amt ordnungsmäßig auszuüben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 9 Absatz 3 Bundeswahlgesetz (BWahlG) Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter nicht zu Mitgliedern des Wahlvorstandes berufen werden dürfen. Eine Doppelmitgliedschaft in mehreren Wahlorganen ist unzulässig.

Bockenem, den 14.11.2024

Im Auftrag
gez. *Bredo*